

INFORMATION zu AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Bezüglich nationale Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Transporte ist festzuhalten:

Eine von der österreichischen zuständigen Behörde (BMK, Abt. IV/ST4) erteilte Ausnahmegenehmigung ist nur für die österreichische Teilstrecke gültig. Bei den Ausnahmegenehmigungen handelt es sich um Einzelgenehmigungen, d.h. gültig für eine Hin- und Rückfahrt.

Anträge sind formlos per Mail zu richten an: BMK, Abteilung IV/ST4: st4@bmk.gv.at oder raphael.smegal@bmk.gv.at.

Hierfür kann das beigelegte Antragsformular genutzt werden.

Bei Antragstellung sind außerdem folgende Informationen zu den geplanten Transporten zu übermitteln:

- Antragssteller (Transportunternehmen)
- Ansprechpartner in Österreich (optional)
- Nachweis über den Niederlassungsort
- Information zu den transportierten Waren (inklusive Belege)
- Be- und Entladeorte, Versender und Empfänger

Nach ordnungsgemäßer Antragstellung wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches mit bescheidmäßiger Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Ablehnung des Antrags endet.

Für eine Ausnahmegenehmigung fallen Verwaltungsabgaben in Höhe von € 4,35 pro Stück und Verwaltungsgebühren in Höhe von € 130,90 pro Stück an. Das ergibt Gesamtkosten pro Ausnahmegenehmigung von € 135,25. Die Vorschreibung erfolgt bei Erteilung der Genehmigung.

Die Ausnahmegenehmigung kann je nach Wunsch per Post versandt oder im BMK in der Radetzkystraße 2, 1130 Wien von einem Bevollmächtigten abgeholt werden

Hinweis: Nach erfolgter Verladung ist vom Antragsteller die Kopie des CMR-Frachtbriefes an das BMK Abt. ST 4 zu übermitteln.